

Gesellschaftsvertrag

Lebenshilfe PSB – Psychosoziale Beratung, Assistenz und Pflege gGmbH

in der Fassung vom 20. Dezember 2007

zuletzt geändert am 14. Dezember 2022

im Handelsregister eingetragen am 23. Dezember 2022

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet Lebenshilfe PSB – Psychosoziale Beratung, Assistenz und Pflege gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, des Wohlfahrtswesens sowie der Altenhilfe (§ 52 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erbringung sozialer Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen der Assistenz und Betreuung, der Pflege, der häuslichen Krankenpflege und Rehabilitierung von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung oder von Menschen, die von einer Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedroht sind sowie Beratung von Klienten, Angehörigen, rechtlichen Betreuern in diesen Bereichen,
- die Erbringung von ideellen Service- und Beratungsleistungen für juristische und natürliche Personen, die insbesondere im Bereich der sogenannten Eingliederungshilfen (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - SGB IX) tätig sind.

§ 3 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern; insbesondere darf die Gesellschaft gleichgerichtete gemeinnützige Unternehmen errichten, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder diese ideell und im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO materiell unterstützen; sie darf Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.

(4) Zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke arbeitet die Gesellschaft darüber hinaus planmäßig und dauerhaft im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften des Lebenshilfe Berlin Verbundes sowie mit dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin zusammen.

Dazu erbringt die Gesellschaft Pflegedienstleistungen und Pflegeberatungsleistungen als Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Abs. 3 AO an die Lebenshilfe gGmbH und den Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin.

Weiterhin bezieht die Gesellschaft im Unternehmensverbund Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Abs. 3 AO von der Lebenshilfe gGmbH, der Lebenshilfe Bildung gGmbH und dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin, nämlich

- Geschäftsführungs- und Managementleistungen,
- Gestellung von Sachmitteln,
- Verwaltungsdienstleistungen inklusive Buchhaltung und Controlling,
- Leistungen im Rahmen der Unternehmenskommunikation und Unternehmensentwicklung,
- Bildungsleistungen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlage

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Hiervon hat die Lebenshilfe gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 44109, einen Geschäftsanteil mit der Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 EUR übernommen. Die Stammeinlage ist im Wege der Sacheinlage durch Einbringung des Einzelunternehmens Lebenshilfe PSB – Psychosoziale Beratung, Assistenz und Pflege gGmbH mit Sitz in Berlin mit allen Aktiven und Passiven erbracht.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen alle für das Geschick der Gesellschaft wesentlichen Entscheidungen zu. Sie ist das maßgebliche Willensbildungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Geschäftsführer. Sie bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Sämtliche oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft sind grundsätzlich zeitnah i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 11 Wettbewerbsverbot

- (1) Außerhalb der satzungsmäßigen Unternehmensgegenstände unterliegen die Gesellschafter keinerlei Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.
- (2) Den Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Soweit erforderlich, werden Abgrenzungen und Entgelt durch Beschluss geregelt.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Auflösung

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Lebenshilfe gGmbH mit Sitz in Berlin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.